

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes

Artikel 1

Das Saarländische Mediengesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. 2002 S. 498, 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. 2004 S. 938), wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Reicht die Übertragungskapazität einer Kabelanlage zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen nicht aus, so werden Rundfunkprogramme in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. die für das Saarland gesetzlich bestimmten Programme und die auf Grund einer Zulassung nach § 43 Abs. 1 veranstalteten Voll- und Spartenprogramme,
2. die im Betriebsbereich einer Kabelanlage auch durch terrestrischen Einzelpfänger empfangbaren Programme und die nach Absatz 4 anzeigepflichtigen Rundfunkprogramme und Mediendienste,
3. die in Modellversuchen nach § 68 erprobten Rundfunkprogramme oder Mediendienste.

Programme nach Satz 1 Nr. 2, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nur einmal berücksichtigt.

(3) Bei grenznahen Verbreitungsgebieten ist mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme weiterzuverbreiten. Sieht eine Rangfolgeentscheidung die Weiterverbreitung von Programmen nach Satz 1 vor, stehen sie Programmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gleich.

(4) Die LMS bestimmt über die Grundsätze der Kanalbelegung unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und der vom Betreiber der Kabelanlage gegebenen Hinweise durch Satzung. Die LMS entscheidet bei Streitigkeiten über die Rangfolge.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer außerhalb des Saarlandes veranstaltete Rundfunkprogramme oder Mediendienste in Kabelanlagen weiterverbreiten will, hat dies der LMS zwei Monate vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist glaubhaft zu machen, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen; außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die LMS von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Die LMS kann Sicherheiten verlangen. Der Anzeigende ist verpflichtet, der LMS die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Weiterverbreitung Urheberrechte entgegenstehen,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 bis 4 nicht eingehalten werden oder“

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. entgegen § 53 Abs. 5 anzeigen oder Unterlagen nicht vorgelegt, Auskünfte nicht erteilt oder wissentlich unrichtige Angaben gemacht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung auf „Nr. 1 bis 4“ und die Verweisung auf „Nrn. 4 und 5“ durch die Verweisung auf „Nrn. 5 bis 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die LMS nach Anhörung die Weiterverbreitung

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 endgültig untersagen,
 2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 diejenigen Programme endgültig untersagen, die der Rangfolge des § 53 Abs. 2 bis 4 nicht entsprechen.“
3. In § 65 Abs. 1 Buchst. B) wird die Verweisung auf „§ 53 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung auf „§ 53 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
4. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70 a
Digitalisierung der Kabelnetze

(1) Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LMS analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die LMS die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und Mediendienste analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der Mediendienste insgesamt gewährt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zu Gunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.

(2) Das Nähere regelt die LMS durch Satzung.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

zu Artikel 1

Artikel 1 sieht eine Neuordnung des Rechts der Kabelbelegung vor. Damit wird der Rechtszustand unter dem früheren Landesrundfunkgesetz wiederhergestellt.

Hierzu wird § 53 Absätze 2 bis 4 geändert. § 53 Abs. 2 fixiert, dass für den Fall, dass die Übertragungskapazität einer Kabelanlage zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen nicht ausreicht, Rundfunkprogramme in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden: zunächst sind die für das Saarland gesetzlich bestimmten Programme und die auf Grund einer Zulassung nach § 43 Abs. 1 veranstalteten Voll- und Spartenprogramme zu berücksichtigen, sodann die im Betriebsbereich einer Kabelanlage auch durch terrestrischen Einzelempfang empfangbaren Programme und die nach Absatz 4 anzeigepflichtigen Rundfunkprogramme und Mediendienste, schließlich die in Modellversuchen nach § 68 erprobten Rundfunkprogramme oder Mediendienste. Programme nach Satz 1 Nr. 2, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nur einmal berücksichtigt.

In dem neugefassten Absatz 3 des § 53 SMG wird fixiert, dass bei grenznahen Verbreitungsgebieten mindestens eines der jeweils grenzüberschreitend am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme weiterzuverbreiten ist. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die publizistische Vielfalt des Kommunikationsraumes Saar-Lor-Lux auch bei der Kabelbelegung berücksichtigt wird. Satz 2 des neugefassten Absatzes 3 fixiert, dass sofern eine Rangfolgeentscheidung die Weiterverbreitung von Programmen nach Satz 1 vorsieht, diese Programmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gleichstehen.

Zur Ausgestaltung der Grundsätze der Kanalbelegung wird im neugefassten Absatz 4 fixiert, dass die LMS die näheren Grundsätze der Kanalbelegung unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und der vom Betreiber der Kabelanlage gegebenen Hinweise durch Satzung regelt. Ferner wird fixiert, dass die LMS bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet.

Der neu eingefügte Absatz 5 fixiert, dass wer außerhalb des Saarlandes veranstaltete Rundfunkprogramme oder Mediendienste in saarländischen Kabelanlagen weiterverbreiten will, dies der LMS zwei Monate vor Beginn der Weiterverbreitung schriftlich anzuzeigen hat. Hierbei hat der Anlagenbetreiber glaubhaft zu machen, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen. Ferner ist schriftlich zu erklären, dass die LMS von möglichen Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. Die LMS kann zur Sicherung ihrer Interessen hierzu Sicherheiten verlangen. In Satz 3 des neu eingefügten Absatzes 5 wird ferner fixiert, dass der Anzeigende sowohl verpflichtet ist, der LMS die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, als auch entsprechende Unterlagen vorzulegen hat.

In den § 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § § 65 Abs. 1 Buchst. B werden die notwendigen Anpassungen der Verweisungen an die Neufassung des § 53 vorgenommen.

Zur Ausgestaltung der zunehmenden Digitalisierung der Kabelnetze wird nach § 70 ein neuer § 70a zur Digitalisierung der Kabelnetze eingefügt. In § 70a Absatz 1 Satz 1 wird – entsprechend zu den positiven Erfahrungen in anderen Bundesländern – fixiert, dass der Kabelanlagenbetreiber mit Einwilligung der LMS analoge Kanäle digitalisieren kann. Satz 2 legt fest, dass die LMS vor ihrer Entscheidung die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und Mediendienste analog übertragen werden, anzuhören hat, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Gemäß Satz 3 erteilt die LMS die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der Mediendienste insgesamt gewährt sind. In Satz 4 wird klargestellt, dass die LMS angemessene Übergangsfristen zu Gunsten der Veranstalter und Anbieter zu setzen hat.

Absatz 2 des neu eingefügten § 70a SMG legt fest, dass die nähere Ausgestaltung durch Satzung der LMS vorgenommen wird.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.